

LESEFASSUNG

der Hauptsatzung des Amtes Oldenburg-Land, Kreis Ostholstein

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Hauptsatzung

des Amtes Oldenburg-Land, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Oldenburg-Land vom 24.02.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung des Amtes Oldenburg-Land erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Oldenburg in Holstein.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Oldenburg-Land - Kreis Ostholstein“

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und

Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24 a AO in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Amtsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 4 AO und § 10 a Absatz 5 AO in Verbindung mit § 46 Absatz 8 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Verwaltung

Das Amt Oldenburg-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 5 Amtsvorsteherin , Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird.
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt.
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500,-- €/6.000,-- € nicht übersteigt.
 5. Vergabe von Rechtsanwalts- und Notarleistungen außerhalb von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Wert von 5.000,-- €,

6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt.
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €
9. die Annahme von Erbschaften,
10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 6

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) *Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.*

§ 7

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 SHBesG sowie Entgeltgruppe 9 TVöD übertragen.

- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD übertragen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Oldenburg-Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Oldenburg-Land,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin bzw. des Amtsvorstehers. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

1. Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses.

2. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie die nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen, der Schulverbandsversammlung und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 GO. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Verträge nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Absatz 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-oldenburg-land.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2017, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 07.04.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg i.H., den 11.05.2021

(L.S.)

gez. Bruhn
- Bruhn -
(Amtsvorsteher)

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	11.05.2021	19.05.2021	
1. Nachtrag	15.12.2023	23.12.2023	§ 3 neu eingefügt. §§ 3 bis 13 werden zu §§ 4 bis 14. § 5 wird durch Ziffer 9 – 11 ergänzt § 10 + § 11 Änderung der Fassung § 12 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen